



P25-1125

Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-1/2025-02-01

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **27. Juni 2025 in der Kultbox Mörtschach**.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Richard Unterreiner
1. Vizebürgermeister Erwin Fresser
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer
Herbert Dullnig
Raphael Tobias Eschenberg
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner
Evelin Rojacher
Manfred Ignaz Kramser
Josef Suntinger (ab TOP 4)
Richard Thaler

Abwesende: Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder (entschuldigt)
Günther Helmut Passler (entschuldigt)

Schriftführer: Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist kein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Es ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 25.03.2025
3. Auflassung/Veräußerung und Zuschreibung Öffentliches Gut – Nahbereich vlg. Gasler
4. Überbauung Öffentliches Gut Maier Fabian, vlg. Lederer
5. Baukartell – Beauftragung zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
6. Kinderbildungs- und – betreuungsordnung
7. Schulstartgeld
8. Zweckbindung der Mittel aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten
9. Erweiterung Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan FWP Mörtschach
10. Kanal BA 06 – Beauftragung Hausanschlüsse
11. Sondertilgung Kanalarlehn BAWAG PSK – BA 01 und BA 02
12. Erweiterung Bildungszentrum
 - a. Auftragsvergabe Tischlerarbeiten Kindergarten
 - b. Auftragsvergabe Parkettbodenrenovierung im Kindergarten
13. Prüfbericht VG Spittal/Drau
14. Gebarungseinschau vom 03.03.2025 - -Ergebnis der Aufsichtsbehörde
15. Bericht Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
16. 1. Nachtragsvoranschlag
17. Stellenplanverordnung 2025 – 1. Abänderung
18. Veranlagung in Bundesschätzen
19. Berichte

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

20. Personalangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten
22. Personalangelegenheiten
23. Personalangelegenheiten
24. Personalangelegenheiten
25. Personalangelegenheiten
26. Personalangelegenheiten
27. Personalangelegenheiten
28. Personalangelegenheiten
29. Personalangelegenheiten
30. Personalangelegenheiten
31. Personalangelegenheiten

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

Punkt 01) Protokollfertiger

Der Gemeinderat bestellt einstimmig Vzbgm. Fresser und GR Kramser zur Fertigung der Niederschrift.

Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 25.03.2025

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2025 wird für richtig befunden.

GR Kramser erklärt sich zum folgenden Tagesordnungspunkt für befähigt.

Punkt 03) Auflassung/Veräußerung und Zuschreibung Öffentliches Gut – Nahbereich vlg. Gasler

In der GR-Sitzung vom 21.03.25 wurde bereits nachfolgender Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig das in der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 22. Jänner 2025, GZ 12686/24 Trennstück 2 vom Öffentlichen Gut der Gemeinde abzuschreiben und als öffentliches Gut aufzulassen, das Trennstück 1 in den Gemeingebrauch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären. Herr Kramser hat dafür EUR 997,10 an die Gemeinde Mörtshach zu entrichten. Anfallende Kosten sind durch Herrn Kramser zu tragen.

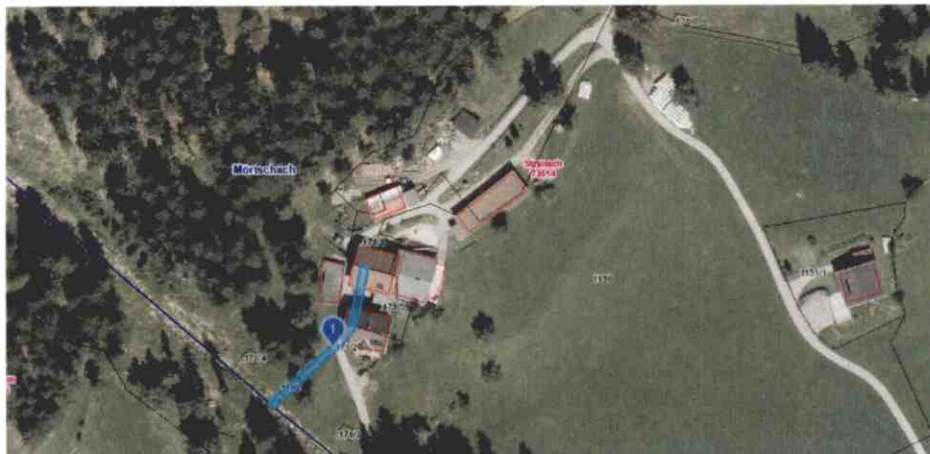
Bereits in dieser Sitzung wurde mitgeteilt, dass die Vermessungsurkunde fehlerhaft war (Trennstück 3, welches die Gemeinde nicht betrifft) und neu erstellt werden muss. Die richtig gestellte Vermessungsurkunde wurde erneut im Zeitraum 24.04.-23.05.2025 kundgemacht. Es sind keine Einwendungen eingelangt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig das in der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 19. März 2025, GZ 12686/25 Trennstück 2 vom Öffentlichen Gut der Gemeinde abzuschreiben und als öffentliches Gut aufzulassen, das Trennstück 1 in den Gemeingebrauch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären. Herr Kramser hat dafür EUR 997,10 an die Gemeinde Mörtshach zu entrichten. Anfallende Kosten sind durch Herrn Kramser zu tragen.

GR Suntinger nimmt an der Sitzung teil

Punkt 04) Überbauung Öffentliches Gut Maier Fabian, vlg. Lederer

Das öffentliche Gut verläuft lt. Kataster mitten durch das Wohnhaus und das Wirtschaftsgebäude der Familie Maier vlg. Lederer. Herr Maier beabsichtigt nunmehr bauliche Änderungen am Wohnhaus vorzunehmen. Die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Baubehörde fordert dafür die Zustimmung der Gemeinde zur Bebauung des öffentlichen Gutes ein.



Der Gemeinderat diskutiert, ob das öffentliche Gut abgelöst oder verlegt werden soll. Er spricht sich schließlich dafür aus, dass die Erhaltung des Weges sichergestellt werden soll.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Überbauung des Öffentlichen Gutes zuzustimmen.

Punkt 05) Baukartell – Beauftragung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (2002 bis 2017) im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde. Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht erteilt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend Beilage A erteilt wird.

Punkt 06) Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für das Kindergartenjahr 2025/26 ist neu zu regeln. In der Verordnung werden unter anderem die Öffnungszeiten (Nachmittagsbetreuung!), Schließtage und Kostenbeiträge geregelt.

§ 4 Kindergartenbeitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch für den Erziehungsberechtigten keine Betreuungskosten entfallen.
- (2) Folgende Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats im Zeitraum September bis Juli zu leisten:
 - Bastelbeitrag EUR 13,00
 - Verpflegungsbeitrag
 - Jause EUR 7,00
 - Mittagessen (pro Mahlzeit) EUR 6,50
- (3) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:
 - Halbtagskindergarten: montags bis freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
 - Ganztageskindergarten: montags bis donnerstags von 07:00 bis 16 Uhr sowie freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen:
 - Samstag
 - Sonntag
 - gesetzliche Feiertage
 - 24.12. – 06.01.
 - 03.04.
 - 15.05.
 - 05.06.
 - 03.08. – 31.08.

Das Mittagessen für die Nachmittagsbetreuung muss im Seniorenheim in Winklern abgeholt werden und kostet pro Portion EUR 8,45, wobei Halbe-Portionen möglich sind. Dies wird in der Gemeinde Großkirchheim ebenfalls so gemacht. Pro Mahlzeit wird dort ein Kostenbeitrag von EUR 6,50 eingehoben.

Der Verordnungsentwurf findet hinsichtlich der inhaltlichen sowie pädagogischen und hygienischen Erfordernissen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.

Punkt 07) Schulstartgeld

Seit dem Jahr 2019 wird an die Pflichtschüler der Gemeinde jährlich ein Gutschein von Armin's Paperworld in Wert von EUR 60,00 ausgegeben.

Mit Ende Juni 2025 wird der Betrieb eingestellt. Einen Nachfolger gibt es nicht.

Der Bürgermeister führt aus, dass es bei Einführung des Schulstartgeldes wichtig war, dass das Geld direkt für Schulsachen verwendet wird.

GR Rojacher berichtet, dass der Gutschein nicht bei den Eltern auch kontrovers diskutiert worden ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auszahlung des Schulstartgeldes auszusetzen.

Punkt 08) Zweckbindung der Mittel aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten

Im heurigen Jahr stehen EUR 76.153,90 aus dem Fonds zur Verfügung, welchen bis Ende Juli ein Verwendungszweck zuzuweisen ist.

Die Maßnahmen im Rahmen des FWP sind noch nicht vollständig bedeckt. Aus dem Mölltalfonds sind nur die forsttechnischen Maßnahmen förderfähig. Die Ausgaben dafür werden sich auf EUR 25.800,00 belaufen.

Der Restbetrag wäre demnach EUR 50.353,90.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, EUR 25.800,00 der Mittel aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zur Bedeckung der forsttechnischen Maßnahmen des FWP Mörttschach zu verwenden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, EUR 50.353,90 der Mittel aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zur Bedeckung des Vorhabens „Sanierung und Adaptierung Objekt Funcourt“ zu verwenden.

Punkt 09) Erweiterung Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan FWP Mörttschach

Der in der Sitzung vom 29.03.2024 beschlossene Investitions- und Finanzierungsplan umfasste die Jahre 2020-2023. Nunmehr liegen die Ausgaben für 2024 und 2025 vor, weshalb der Plan erneut zu erweitern ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Genehmigung des vorliegenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
IB Forstliche Maßnahmen (17 % der Gesamtkosten)	404.700	66.000	91.100		105.800	73.800	68.000
IB Forsttechnische Maßnahmen (8,6 % der Gesamtkosten)	176.900	35.700	37.300		1.300	76.800	25.800
Summe:	581.600	101.700	128.400	-	107.100	150.600	93.800

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel iR	184.500	62.700	49.900		71.900		
Bedarfszuweisungsmittel aR	139.600	41.300	10.500		28.600		59.200
Mölltalfonds 2021	65.700		65.700				
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	84.300				84.300		
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 zweckgeändert von Funcourt	60.500			60.500			
Mölltalfonds 2025	25.800						25.800
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	21.200						21.200
Summe:	581.600	104.000	126.100	60.500	184.800	-	106.200

Punkt 10) Kanal BA 06 – Beauftragung Hausanschlüsse

Für den Neubau Thaler Silvia und das Auszugshaus Plössnig Mathias ist seitens der Gemeinde jeweils ein Kanalanschluss bereitzustellen. Diese wurden auch bereits durch die Fa. Frey errichtet, welche von der Familie Thaler mit der Errichtung des Wohnhauses beauftragt worden ist. Der Kanalanschluss konnte im Zuge der Bauarbeiten hergestellt werden.

Das Angebot der Fa. Frey wurde durch DI Olsacher auf Plausibilität geprüft und die Preise für in Ordnung befunden.

Das Angebot für den Kanalanschluss des Neubaus Thaler beläuft sich auf EUR 5.467,45 netto, für das Auszugshaus Plössnig auf EUR 10.308,60 netto. Die Fa. Frey gewährt 2 % Nachlass und 2 % Skonto.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Beauftragung der Herstellung der zwei Hausanschlüsse durch die Fa. Frey lt. Angeboten vom 17.03.2025 zu befürworten.

Punkt 11) Sondertilgung Kanaldarlehn BAWAG PSK – BA 01 und BA 02

Im Kanalhaushalt stehen mit Ende 2024 ca. EUR 171.000,00 Cash (abzüglich ca. EUR 20.000,00 Hausanschlüsse) zur Verfügung.

Diese könnten einer Sondertilgung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, eine Sondertilgung des BAWAG PSK Kanal BA 01 und 02 Darlehns in Höhe von insgesamt EUR 120.000,00 vorzunehmen zu wollen.

Punkt 12 a) Erweiterung Bildungszentrum – Auftragsvergabe Tischlerarbeiten Kindergarten

Die Möbel des „alten“ Büros wurden für die Bauarbeiten umgesiedelt und an die neue Räumlichkeit angepasst. Das nun fertiggestellte „neue“ Büro weist wieder andere Maße auf. Zudem haben die Möbel unter Demontage und Montage gelitten.

Zudem werden auch Garderobemöbel für das Personal benötigt.

Das bei der Fa. Suntinger und Wallner eingeholte Angebot, welche auch die Tischlerarbeiten ausgeführt hat, beläuft sich auf EUR 11.184,00.

Die Leistung kann aus der im Finanzierungsplan vorgesehenen Reserve finanziert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag lt. vorliegendem Angebot 25145 an die Fa. Suntinger und Wallner, 9833 Rangersdorf zum Preis von 11.184,00 vergeben zu wollen, wobei die Bedeckung aus dem laufenden Vorhaben „Erweiterung Bildungszentrum“ erfolgt.

Punkt 12 b) Erweiterung Bildungszentrum – Auftragsvergabe Parkettbodenrenovierung im Kindergarten

Der geölte Parkettboden in den Gruppenräumen im Kindergarten ist spießig geworden. Besonders betroffen sind die zwei unteren verbundenen Gruppenräume.

Das bei der Fa. Hassler eingeholte Angebot beläuft sich inklusive der erforderlichen Reinigungsmittel auf EUR 8.197,39. Es werden 3 % Skonto gewährt.

Die Leistung kann aus der im Finanzierungsplan vorgesehenen Reserve finanziert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag lt. vorliegendem Angebot 130421 an die Fa. Hassler, 9900 Lienz zum Preis von 8.197,39 vergeben zu wollen, wobei die Bedeckung aus dem laufenden Vorhaben „Erweiterung Bildungszentrum“ erfolgt.

Punkt 13) Prüfbericht VG Spittal/Drau

Der Prüfbericht der VG Spittal an der Drau liegt seit 2021 vor, wurde dem Gemeinderat jedoch bislang nicht zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes nimmt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Prüfbericht der VG Spittal/Drau zur Kenntnis.

Punkt 14) Gebarungseinschau vom 03.03.2025 – Ergebnis der Aufsichtsbehörde

Der Prüfbericht vom 03.03.2025, eingelangt am 09.04.2025, ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes nimmt der Gemeinderat einstimmig das Ergebnis der Aufsichtsbehörde gemäß Schreiben vom 07.04.2025, Zahl 03-SP82-VO-24819/2025-2 zur Kenntnis.

Punkt 15) Bericht Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Der Obmann berichtet, dass in der Ausschusssitzung vom 20. Juni 2025 der Kassenbestand wie auch die Besicherungen für die widmungsgemäße Bebauung überprüft worden sind und für in Ordnung befunden worden ist. Zudem wurden die Belege durchgeschaut, auch hier gab es keine Beanstandungen.

Der Ausschuss regt an, dass die § 57a Überprüfung des Pritschenwagens nach Möglichkeit von Unternehmen in der Gemeinde gemacht werden soll. Zudem sollte über die Anschaffung eines Dieseltanks nachgedacht werden.

Außerdem hat sich der Ausschuss mit dem 1. Nachtragsvoranschlag auseinandergesetzt.

Punkt 16) 1. Nachtragsvoranschlag

Gemäß § 8 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu verordnen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Die hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft verringert sich von EUR 50.200,00 auf EUR 41.800,00.

Wesentliche Veränderungen auf die Berücksichtigung bzw. Anpassungen der investiven Vorhaben Feuerwehr (Drohne, Tragkraftspritze, Einsatzkleidung), Erweiterung Bildungszentrum, Errichtung Funcourt, FWP, Sanierung Kirchstraße, Umrüstung Straßenbeleuchtung, Erneuerung Jalousien Kultbox.

Wesentliche Veränderungen im operativen Haushalt beziehen sich auf Lohnkosten, Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, Umlagen Sozialhilfe und Krankenanstalten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag.

Punkt 17) Stellenplanverordnung – 1. Abänderung

Die Stellenplanverordnung des Jahres 2025 wurde am 30.11.2024 beschlossen. Mittlerweile haben sich durch den Zubau beim Bildungszentrum (erhöhtes Reinigungsausmaß), das Angebot der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten (erhöhter Betreuungsbedarf) und dem Langzeitkrankenstand im Kindergarten Änderungen in den Beschäftigungsausmaßen ergeben, die eine Abänderung der Stellenplanverordnung erforderlich machen.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz sowie der Kärntner Gemeinde-Modellstellen und Vordienstzeiten-Verordnung wurde mit 23.05.2025 seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt. Der Stellenplanentwurf für das Verwaltungsjahr 2025 – 1. Abänderung wurde der Aufsichtsbehörde am 22.05.2025 übermittelt. In der Stellungnahme vom 27.05.2025, eingelangt am 13.06.2025 stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass kein Einwand gegen den Beschluss besteht. Sie hält jedoch fest, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Schaffung neuer Planstellen bzw. Erhöhung von Beschäftigungsausmaßen im Hinblick auf die damit verbundene Steigerung der Personalkosten in jedem Fall kritisch zu hinterfragen ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Stellenplanverordnung – 1. Abänderung.

Punkt 18) Veranlagung in Bundesschätzen

Die Veranlagung in Bundesschätzen ist seit kurzem auch für Gemeinden möglich. Sie erfolgt direkt bei der Republik Österreich. Mit der Kontoeröffnung und Kontoführung sind keine Kosten verbunden.

Bei Geldeingang am 17.06.2025 wären folgende Bundeschätze zur Verfügung gestanden:

1 Monat	1,75 % p.a.
6 Monate	1,65 % p.a.
12 Monate	1,50 % p.a.
4 Jahre	2,10 % p.a.
10 Jahre	2,75 % p.a.

Die Zinssätze werden täglich neu fixiert und orientieren sich stets an der aktuellen Finanzmarktlage.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, überschüssige liquide Mittel kurzfristig in Bundesschätzen zu veranlagern, sowie die jeweils erforderliche Zahlungsmittelreserve des Kanal- und Müllhaushaltes ebenfalls in kurzfristigen Bundesschätzen bei automatischer Widerveranlagung zu veranlagern.

Punkt 19) Berichte

Eröffnungsfeiern: Die Veranstaltung mit der Eröffnung des Funcourt, der Erweiterung des Bildungszentrums und der Segnung des TLFA 2000 waren sehr positiv. Die Gemeinde hat sich gut präsentiert. Auch hat die Zusammenarbeit mit Volksschule, Kindergarten und Feuerwehr gut und unkompliziert funktioniert. LR Fellner hat im Zuge der Veranstaltung mündlich EUR 200.000,00 für die Sanierung und den Umbau des Sportlerhauses zugesagt.

Flüchtlingsproblematik: Die jungen Männer halten sich jetzt auch beim Funcourt auf. Dies verursacht Hemmungen in der Bevölkerung. Es ist unverständlich, warum ein Flüchtlingsheim fernab vom Zentralraum weiter aufrecht erhalten wird. LR Schaar hat empfohlen einen GR-Beschluss zur Schließung zu fassen, gleichzeitig aber mitgegeben, dass dieser nicht unbedingt Zielführend sein wird. Vzbm. Göritzer berichtet, von der Landesparteiorganisation die Information erhalten zu haben, dass derartige GR-Beschlüsse sehr wohl zur Schließung von – auch privaten – Einrichtungen geführt haben.

Kelag/Kraftwerk: Die Variantenstudie liegt nun vor. Das KELAG Projekt ist das ökologisch Beste. Die Studie bringt zum Ausdruck, dass sich die Möll bis Gößnitz in einem sehr guten Zustand befindet. Es sollte allerdings zu keinen Ableitungen mehr kommen.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:



Die Gemeinderatsmitglieder:

